

Beschlussvorlage 01/2021/0300

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	29.09.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	07.12.2021		N
Rat der Stadt Melle	08.12.2021		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Hauptsatzung der Stadt Melle -Änderung-

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird in der wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können darüber hinaus in der Hauptsatzung festgelegt werden. Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Melle wurde vom Rat am 09.11.2011 beschlossen. Inzwischen sind einige Neuregelungen in Bezug auf die Verkündung und öffentliche Bekanntmachung sowie die Möglichkeit von Film und Tonaufnahmen in öffentlichen Ratssitzungen in das NKomVG aufgenommen worden, die eine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich machen.

In § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung wurde die Neuregelung zu den Haushaltsmitteln für die Ortsräte angepasst. Nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG soll nunmehr in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass den Ortsräten die Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen sind. Das Antragserfordernis ist entfallen.

Nach § 64 Abs. 2 NKomVG kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig sind. Erst mit einer Regelung in der Hauptsatzung wird die Möglichkeit der Übertragung von Sitzungen per live-stream geschaffen. Dabei kann differenziert geregelt werden, für welche Zwecke und mit welcher Technik Aufnahmen und Übertragungen erfolgen dürfen. Möglich ist auch, ausschließlich Tonaufnahmen nicht aber Filmaufnahmen zuzulassen. Zulässig ist auch die Medienöffentlichkeit per Hauptsatzung in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse sowie der Ortsräte zuzulassen. Derzeit soll dieses auf Sitzungen des Rates der Stadt Melle beschränkt bleiben. Ist solch eine Regelung nach § 64 Abs. 2 NKomVG in der Hauptsatzung aufgenommen, bedarf es keiner weiteren Einwilligung der Gremienmitglieder. Allerdings können die Mitglieder verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Aufnahmen von anderen Personen als den Ratsmitgliedern (z. B. Zuhörer, Mitarbeitende der Verwaltung) sind aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben nur mit deren Einwilligung zulässig.

Neben diesen Änderungen kann eine weitere Regelung zu öffentlichen Bekanntmachungen getroffen werden, über die in dieser Stelle lediglich nachstehend informiert wird. Bisher werden öffentliche Bekanntmachungen in der Zeitung „Meller Kreisblatt“ verkündet bzw. öffentlich bekannt gegeben (§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Melle). Die Neuregelung aus § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG eröffnet nunmehr auch die Möglichkeit, dies in einem im Internet bereitgestellten elektronischen Verkündungsblatt der Kommune durchzuführen. Bei diesem elektronischen Verkündungsblatt handelt es sich um ein gesondertes elektronisches Dokument. Es ist vorgesehen, öffentliche Bekanntmachungen durch eine Regelung in der Hauptsatzung künftig auf diesem Weg zu verkünden. Abschließende Informationen zu Inhalten und den Anforderungen an ein elektronisches Amtsblatt liegen derzeit noch nicht vor. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, insbesondere bei Veröffentlichung von Satzungen, erfolgt eine Aufnahme in die Hauptsatzung der Stadt Melle zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Eine Satzungsänderung wird dem Rat der Stadt Melle in einer nächsten Sitzung vorgelegt.

Für den Beschluss über die Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich (§ 12 Abs. 2 NKomVG). Eine Gegenüberstellung der bisherigen zu den neuen Regelungen in der Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.